

Beitragsordnung des "Cannabis Social Club Weedstock"

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder, später gegebenenfalls Sonderumlagen und Aufnahmegebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 20.04.2024.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10 Euro zu zahlen. Bei Eintritt während des laufenden Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen.

Sobald der Verein die Genehmigung zum Anbau und Abgabe von Cannabis erhalten hat, wird ein an die Abgabemenge angepasster, gestaffelter Mitgliedsbeitrag erhoben. Dazu wird zu gegebener Zeit diese Beitragsordnung überarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Barzahlung zu leisten. Sobald ein Vereinskonto eingerichtet ist, sind die Mitgliedsbeiträge per Banküberweisung zu leisten.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 6 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 20.04.2024 in Kraft.